

Stempelmarke zu € 16,00 HIER anbringen

ACHTUNG: Falls der Antrag mittels PEC oder E-Mail übermittelt wird, kann die Stempelmarke auch weggelassen werden, aber es müssen die unten stehenden Felder ausgefüllt werden:

Datum Stempelmarke:

“Identificativo” (14 Ziffern):

Autonome Provinz Bozen
Abteilung 25 – Wohnungsbau
Amt für Wohnbauprogrammierung
Kanonikus-M.-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

1. Stock – Büro 103

Tel.: 0471 41 87 31

Für die Zusendung des Antrags oder der Dokumente:

Email: wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it

PEC: wohnbauprogramm.programmazioneedilizia@pec.prov.bz.it

Antrag um Ermächtigung zur Abtretung der ungeteilten Hälfte der geförderten Wohnung an den Ehepartner/die Ehepartnerin / die in eheähnlicher Beziehung lebende Person

Artikel 63, Absatz 5 des Landesgesetzes vom 17.12.1998 Nr. 13

A. 1. Antragsteller/in (Eigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname Zuname.....

Geburtsort Geburtsdatum

wohnhaft in PLZ..... Gemeinde

Fraktion..... Straße..... Nr.

Steuernummer _____ Tel.

2. Antragsteller/in (Miteigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname Zuname.....

Geburtsort Geburtsdatum

wohnhaft in PLZ..... Gemeinde

Fraktion..... Straße..... Nr.

Steuernummer _____ Tel.

Kommunikation mit dem Landesamt:

(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies)
Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen muss und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):(leserlich)

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte E-Mail-Adresse erfolgen soll und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Er/sie erklärt/erklären weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, da die angeführte E-Mail-Adresse keine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle von fehlgeschlagener Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

E-Mail-Adresse:(leserlich)

B. Vorhaben (nicht Zutreffendes streichen)
Der/die Unterfertigte ersucht um Ermächtigung zur Abtretung der ungeteilten Hälfte der geförderten Wohnung an die Ehefrau/den Ehemann/die in eheähnlicher Beziehung lebende Person, welche/r die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Wohnbauförderungen des Landes besitzt, und um Ausdehnung der Wohnbauförderung auch auf den Namen derselben/desselben.
C. Andere Angaben und Erklärungen
Die geförderte Wohnung befindet sich in der Gemeinde PLZ, Fraktion/Straße, Nr., und ist grundbücherlich identifiziert mit dem mat. Ant. der Bp. in E.Zl. K.G.;
Abkürzungen: mat. Ant. – materieller Anteil; Bp. – Bauparzelle; E.Zl. – Einlagezahl; K.G. – Katastralgemeinde
D. Strafrechtlich verfolgbar ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen – im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.
E. Anlage/n
- Kopie der EEVE-Erklärungen des Ehegatten/der Ehegattin/der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten der letzten 2 Jahre, sowie Eigenerklärung über den Besitz der Voraussetzungen laut Art. 45 des L. G. Nr. 13/98 - Bestätigung über die Sprachgruppenzugehörigkeit der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten (nur für den neuen Gesuchsteller) - Kopie eines gültigen Ausweises des Antragstellers und des Ehegatten/der Ehegattin/der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten <u>Für Ehegatten:</u> - Kopie der Ehebescheinigung (nur im Falle, dass Sie zum Zeitpunkt des Ansuchens um eine Wohnbauförderung noch nicht verheiratet waren) <u>Für Zusammenlebende:</u> Erklärung der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten, dass Sie in einer eheähnlichen Beziehung laut Artikel 7 der 1. Durchführungsverordnung zum L. G. Nr. 13/98 leben (nur im Falle, dass Sie zum Zeitpunkt des Ansuchens um eine Wohnbauförderung noch nicht in einer eheähnlichen Beziehung zusammenlebten) <u>Falls die Wohnung auf gefördertem Baugrund errichtet wurde, auch:</u> - Beschluss der Gemeinde oder Bestätigung des Bürgermeisters, dass der Ehegatte/die Ehegattin/die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte, die Voraussetzungen für die Zuweisung von gefördertem Bauland in der Ansässigkeitsgemeinde besitzt.
F. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten
Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geforderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.
G. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer für digitale Dokumenten
Der/Die Unterzeichnete/e erklärt - Die Unterzeichneten erklären, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972 drei Jahre lang aufbewahrt wird.

Datum

Unterschrift/en

.....

N.B.: Es wird darauf aufmerksam gemacht, den Termin beim Notar erst nach Erhalt der Ermächtigung festzulegen.

**ERKLÄRUNG ANSTELLE EINER BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EHEÄHNLICHE
BEZIEHUNG (ART. 7 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM L.G. NR. 13 VOM 17.12.1998)**
(Art. 5, Landesgesetzes 22. Oktober 1993, Nr. 17 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen)

(VOLLSTÄNDIG AUSZUFÜLLEN)

Die Unterfertigten,

_____ geb. am _____ in _____

und

_____ geb. am _____ in _____

erklären, dass sich die eigene Familie wie folgt zusammensetzt:

Vor- und Zuname

Geburstort und Datum

Verwandtschaftsgrad

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

sowie (gegebenes ankreuzen)

☐ zwei Personen, die, obwohl sie nicht in einer gemeinsamen Wohnung wohnen, gemeinsame minderjährige Kinder haben und nicht nachweisen, dass das familiäre Verhältnis aufgelöst wurde;

☐ zwei Personen, die nicht durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Ehe oder zivilrechtlich anerkannte Partnerschaft gebunden sind und die seit mindestens zwei Jahren in einer gemeinsamen Wohnung wohnen;

☐ zwei Personen, die gemeinsame Kinder haben, wenn sie in einer gemeinsamen Wohnung wohnen oder wenn sie erklären, die Wohnung, welche Gegenstand der Förderung ist, nach deren Erwerb oder Fertigstellung gemeinsam bewohnen zu wollen.

*Der/die Erklärende ist davon in Kenntnis, dass er/sie im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar ist, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen verfallen.
Das Amt wird stichprobenartige Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der abgegebenen Erklärungen durchführen (Art. 5, L.G. Nr. 17/1993).*

Vorliegende Selbsterklärung wird zur Ergänzung des Gesuches um _____. Das von Frau
und Herrn _____ abgegeben, der Abteilung 25 vorgelegt wurde.

**Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016
bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten**

Rechteinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geoerforderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

Datum

Unterschrift/en

Diesem Schreiben muss eine Ablichtung der Identitätskarte der Erklärenden beigelegt werden.

ERKLÄRUNG ANSTELLE EINER BESCHEINIGUNG ZUR FESTSTELLUNG DER ALLGEMEINEN VORAUSSETZUNGEN (ART. 45, DES L.G. 13/98)

(Art. 5, Landesgesetzes 22. Oktober 1993, Nr. 17 und nachfolgende Abänderungen und Ergänzungen)

(VOLLSTÄNDIG AUSZUFÜLLEN)

Der/Die unterfertigte erklärt Folgendes:

1) in am geboren zu sein;

2) in-Str. Nr. wohnhaft zu sein;

Tel. E-mail

3) entweder den Arbeitsplatz in Südtirol seit zu haben oder;

4) den meldeamtlichen Wohnsitz in Südtirol seit zu haben;

5) Arbeitgeber und Arbeitssitz:

6) dass seine/ihre Familie sich wie folgt zusammensetzt:

(Vor- und Zuname)	(Geburtsort und Datum)	(Verwandtschaftsverhältnis)
.....		
.....		
.....		
.....		

7) dass er/sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Wohnbauförderungen des Landes laut Art. 45, Absatz 1, Buchstabe a), b), c) und d) des L.G. vom 17.12.1998, Nr. 13, besitzt:

- den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz seit mindestens fünf Jahren im Lande zu haben;
- nicht Eigentümer/in, Fruchtnießer/in, Gebrauchsinhaber/in oder Wohnrechtsinhaber/in einer dem Bedarf seiner/ihrer Familie angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung zu sein, und auch in den letzten 5 Jahren nicht das Eigentum, das Fruchtgenuss, das Gebrauchsrecht oder das Wohnungsrecht einer solchen Wohnung veräußert zu haben; dasselbe gilt für den nicht getrennten Ehegatten und für die in eheähnlicher Beziehung lebende Person laut Art. 7 des D.L.H. Nr. 42/99 in geltender Fassung;
- nicht zu einem öffentlichen Beitrag für den Bau/Kauf oder die Wiedergewinnung einer Wohnung zugelassen worden zu sein und nicht Mitglied einer Familie zu sein, die zu einem öffentlichen Beitrag für den Bau/Kauf oder die Wiedergewinnung einer Wohnung zugelassen worden ist.
- über ein Gesamteinkommen zu verfügen, welches nicht die Einkommenshöchstgrenzen laut Artikel 58 des L.G. Nr. 13/98 übersteigt und nicht geringer als das Lebensminimum ist (notwendige Unterlage: **Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zu fördernden Familiengemeinschaft - EEVE**).

Der/die Erklärende ist davon in Kenntnis, dass er/sie im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar ist, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen verfallen. Das Amt wird stichprobenartige Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der abgegebenen Erklärungen durchführen (Art. 5, L.G. Nr. 17/1993).

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geofoerderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

....., am

(Unterschrift)

Diesem Schreiben muss eine Ablichtung der Identitätskarte des/der Erklärenden beigelegt werden.

ERMITTLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE DER ZU FÖRDERNDEN FAMILIENGEMEINSCHAFT (EEVE)

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt, dass für alle Familienmitglieder die EEVE-Erklärungen **der letzten 2 Bezugsjahre** abgegeben wurden. Er/Sie gibt sein Einverständnis dafür und erklärt über jenes der Mitglieder der Familiengemeinschaft zu verfügen, dass die entsprechenden, in der EEVE-Datenbank gespeicherten Erklärungen, für dieses Ansuchen verwendet werden dürfen.

	VOR – UND NACHNAME	GEBURTSDATUM	STEUERNUMMER
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			

Volljährige Kinder zählen nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und nur wenn sie laut letzter berücksichtigter EEVE steuerrechtlich zu Lasten waren, zur Familiengemeinschaft.

Zusätzliche Angaben für die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

- ☐ Der/die Gesuchsteller/in lebt allein
(Anzukreuzen, wenn der Gesuchsteller als Einzelperson ansucht und er zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits alleine lebt und seine Spesen mit niemand anderem teilt)
- ☐ Der/die Gesuchsteller/in und der/die Ehegatte/in bzw. die in eheähnlicher Beziehung lebende Person haben minderjährige Kinder und haben beide, laut letzter berücksichtigter EEVE, eine Tätigkeit ausgeübt, mit einem Einkommen von mindestens 10.000,00 Euro

(Anzukreuzen, wenn sich in der Familie ein oder mehr minderjährige Kinder befinden und beide Eltern bzw. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung lebende Partner, im letzten Jahr des berücksichtigten Einkommens gearbeitet haben und ein jeder für die letzte berücksichtigte EEVE relevantes Bruttoeinkommen von mindestens 10.000,00 Euro erzielt hat)

- ☐ Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die seit mindestens 2 Jahren zusammenlebenden, oben angeführten Eltern bzw. Geschwister mit Invalidität in die geförderte Wohnung aufzunehmen
(Die Eltern gelten als Familienmitglieder, wenn sie seit mindestens 2 Jahren mit dem Gesuchsteller zusammenleben (derselbe Wohnsitz) und der Gesuchsteller sich verpflichtet, sie in die geförderte Wohnung aufzunehmen. Dasselbe gilt für Geschwister mit einer Invalidität von mindestens 74%).

Ort

Datum/...../.....

.....
Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

.....
Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. der in eheähnlicher Beziehung lebenden Person